HEIME

Besprechung des Urteils BGH III ZR 168/19 vom 14. Januar 2021

Haftungsfallen im Pflegealltag

Ein demenziell veränderter Bewohner stürzt im Heim aus dem Fenster und verstirbt. Vor Gericht bekommt zunächst die Einrichtung Recht. Nun muss die Schmerzensgeldforderung der Angehörigen noch einmal verhandelt werden.

Nach Auffassung des BGH ist eine hochgradige Demenzerkrankung mit einer medizinisch diagnostizierten „Selbstgefährdung" bereits ein „konkreter" Anhaltspunkt genug. Foto: Adobe Stock/Kmat

Von Nicola Dissel-Schneider

Karlsruhe // Der Bundesgerichtshof (BGH) beschäftigt sich immer mal wieder mit Haftungsfragen aus dem Alltag in Pflegeheimen und Krankenhäusern: Im Jahr 2000 (20. Juni 2000 – VI UR 377/99) entschied der BGH, dass eine psychiatrische Klinik nicht sicherstellen muss, dass ihre Fenster und Balkontüren permanent verschlossen sind, um zu verhindern, dass sich Patienten für einen Suizid aus dem Fenster stürzen. Im Jahr 2005 konkretisierte das Gericht die Erwartungshaltung an die Heimträger und ihre Mitarbeiter, wie diese auf sturzgefährdete Bewohner eingehen sollen (14. Juli 2005 – III ZR 391/04). Vierzehn Jahre später (22. August 2019 – III ZR 113/18) galt es, die Frage zu entscheiden, ob Einrichtungen verpflichtet sind, ihre Sanitäreinrichtungen mit einem mechanischen Verbrühschutz nachzurüsten. In der aktuellen Entscheidung beleuchtet der BGH die Frage, welche Risiken ein Heimträger durch Sicherheitsmaßnahmen abfedern muss, der demenziell veränderte Bewohner betreut. In allen Entscheidungen betont der BGH, dass es gerade keine generelle Verpflichtung gäbe, auf potenzielle Risiken mit Sicherheitsmaßnahmen einzugehen. Entscheidend sei immer die Beurteilung des Einzelfalls. Doch was ist der Einzelfall?

BGH fordert Risikoprognose

Anlass dieser aktuellen Entscheidung war ein Bewohner, der an typischen Verhaltensauffälligkeiten litt, die mit demenziellen Erkrankungen einhergehen: psychosomatischer Unruhe, unkontrollierter Lauftendenz, hoher Mobilität, fehlender Orientierung zu Zeit, Ort, Raum, Situation, zur eigenen Person. Von Seiten der Ärzte war dem Bewohner eine Selbstgefährdung diagnostiziert worden, ohne dieses „Schlagwort" näher zu konkretisieren. Da der Bewohner in einer offenen Einrichtung versorgt wurde – eine bewusste Entscheidung des Betreuers – wurde der Bewohner zu seiner eigenen Sicherheit in einem Zimmer im Dachgeschoss untergebracht. Auf diese Weise verlängert sich der Weg zum Ausgang und es erhöht sich die Chance, frühzeitig entgegenzuwirken, dass der Bewohner die Einrichtung unbeaufsichtigt verlässt. Eine übliche „Sicherheitsmaßnahme". Dieses Zimmer des Bewohners hatte Fenster, die sich jederzeit öffnen ließen. In der Vergangenheit hatte der Bewohner noch nie eigenständig das Fenster geöffnet. Seinen Bewegungsdrang lebte er stets auf dem Wohnbereich oder im Garten der Einrichtung unter Beobachtung aus. Die Wege von seinem Zimmer über die Flure des Wohnbereichs und zurück waren dem Bewohner bekannt. Bis zum entscheidenden Tag, als er das Fenster öffnete und aus dem Fenster stürzte. Und wo ist jetzt der Einzelfall? Wo ist die Besonderheit, an der der BGH festmachte, dass der Heimträger in diesem „Einzelfall" damit hätte rechnen und Vorkehrungen treffen müssen, das Fenster zu verriegeln?

Der BGH fordert vom Heimträger, eine Risikoprognose durchzuführen. Hierbei hat er zu berücksichtigen, ob

1. seine eigene Einrichtung den baulichen Vorgaben entspricht, die jeweils u. a. auch an aktuellen (sich ggf. verschärfenden) DIN-Normen zu messen ist und

2. der konkret zu beurteilende Bewohner Besonderheiten aufweist in Bezug auf seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie seine üblichen Verhaltensweisen.

Der Blickwinkel für diese Risikoprognose ist stets danach zu bemessen, was zeitlich vor dem zu beurteilenden Ereignis bekannt war. Aus dieser Sicht betrachtet muss man dem betroffenen Einrichtungsträger zugutehalten, dass keine Landesheimbauverordnung vorsieht, dass die Fenster von Pflegeheimen Verriegelungsmöglichkeiten aufweisen. Auch gibt es keine DIN-Norm, die dies fordern würde. Der Bewohner selbst weist die „Besonderheiten" auf, die sich bei nahezu allen demenziell veränderten Bewohnern im fortgeschrittenen Stadium zeigen. Der Bewohner hatte auch im Vorfeld kein konkretes Verhalten gezeigt, das darauf hätte schließen lassen, dass er beginnt, Türen und Fenster zu verwechseln.

Der BGH betont in den Urteilsgründen darüber hinaus explizit, dass es keine Pflicht für Heimträger gibt, ohne „konkrete Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung" des Bewohners besondere vorbeugende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Aber: Wo zugunsten des Bewohners/seiner Angehörigen ein Haftungswille der Gerichte ist, ist zulasten des Heimträgers auch ein Haftungsweg! Nach Auffassung des BGH ist eine hochgradige Demenzerkrankung mit einer medizinisch diagnostizierten „Selbstgefährdung" bereits ein „konkreter" Anhaltspunkt genug.

Darüber hinaus fordert das Gericht vom Heimträger im Rahmen der Risikoprognose, für solche Sachverhalte vorausschauend Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn

3. dem Bewohner erhebliche körperliche Schäden drohen, sofern sich die (zu Recht!) als unwahrscheinlich eingeschätzte, aber nicht ganz auszuschließende Gefährdung realisieren sollte.

Diese dritte Stufe ist es, die der Rechtsprechung im Einzelfall Tür und Tor öffnet, jede Ex-ante-Prognose des Heimträgers, der sich in Sicherheit wiegt, zunichtezumachen. Der BGH hat jedoch noch keine endgültige Entscheidung getroffen, sondern die Sache an das Oberlandesgericht (OLG) Hamm mit der Aufgabe zurückgewiesen, die rechtliche Risikobeurteilung erneut unter Berücksichtigung oben angeführter Wertung des BGH durchzuführen. Ergänzend hat das OLG Hamm zu prüfen, ob Fenstersicherungen zum baulichen Standard von Pflegeeinrichtungen zählen, die demente Bewohner betreuen. Sodann hat das OLG Hamm diese Gesichtspunkte in seiner Risikobeurteilung einzubinden. Es ist jedoch kaum zu erwarten, dass diese Erkenntnisse zu einer Haftungsfreistellung des Trägers führen werden.

Wie können Heime sich dennoch absichern?

Um demenziell veränderte Bewohner auch weiterhin in offenen Einrichtungen zu betreuen, ist es entscheidend, in den Heimverträgen explizit die Grenzen und das damit verbundene Restrisiko einer offenen Einrichtung aufzuzeigen, die darin liegt, dass jeder Bewohner die Einrichtung jederzeit verlassen kann, auch nachts im Winter. Nur diejenigen Risiken, die die Vertreter/Betreuer von dementen Bewohnern kennen und vertraglich akzeptieren, können im Ernstfall die Haftung des Heimträgers verhindern. Im Übrigen gilt: In baulicher Hinsicht sämtliche Räume so „abzusichern", wie es technisch möglich ist, um auf die irrationalen Verhaltensweisen dementer Bewohner eingehen zu können und die Einrichtung auf aktuellem baulichem Standard zu halten.

Die Autorin ist Rechtsanwältin bei der HKB GmbH – Steuerberatungsgesellschaft & Rechtsanwaltsgesellschaft in Koblenz: hkb-koblenz.de